



# GEMEINDE FÜGENBERG

6264 FÜGENBERG, Pankrazbergstraße 1

BEZIRK SCHWAZ - TIROL

Telefon 05288/62459  
Telefax 05288/62459-4  
DVR: 0413640

Bankverbindungen:  
Raiba Fügen: IBAN AT75362290000023275  
E-Mail: [gemeinde@fuegenberg.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@fuegenberg.tirol.gv.at)

## Bauamt

Steiner Bernhard  
05288/62459-11  
[gemeinde@fuegenberg.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@fuegenberg.tirol.gv.at)

Aktenzeichen: Bau-14/2022

Datum: 27.09.2022

### Betreff:

Herr Franz Gruber, Geolserstraße 15/Top 1, 6264 Fügenberg

Abbruch der bestehenden Almhütte Pfundsalm Hochleger und Neubau einer Almhütte auf Grundstück Nr. 1257, KG Fügenberg, EZ 128

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Herr Franz Gruber, Geolserstraße 15/Top 1, 6264 Fügenberg hat bei der Gemeinde Fügenberg um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Abbruch der bestehenden Almhütte Pfundsalm Hochleger und Neubau einer Almhütte auf Grundstück Nr. 1257, KG Fügenberg, EZ 128 angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung auf

**Dienstag, den 11.10.2022**

anberaamt. Die Amtsabordnung tritt um **09:00 Uhr im Gemeindeamt Fügenberg** zusammen.

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin, einen Notar/ eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/ eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/ eine Ziviltechnikerin ) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte

nachweist

- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte mit seinem/ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

**Beteiligte können in die Pläne und sonstige Behelfe zu den Amtsstunden des Gemeindeamtes Fügenberg (Montag bis Donnerstag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr; Freitag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr) Einsicht nehmen.**

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung im Internet unter [www.gemeinde-fuegenberg.at](http://www.gemeinde-fuegenberg.at) kundgemacht.

**Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen zu den Amtsstunden bis spätestens zur Verhandlung erhoben werden.**

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine länger Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG



Der Bürgermeister

Ing. Josef Unterweger

Diese Bekanntmachung wurde vom 27.09.2022 bis 11.10.2022 im Internet unter [www.gemeinde-fuegenberg.at](http://www.gemeinde-fuegenberg.at), Gemeinde-Amtstafel, kundgemacht.

Angeschlagen am : 27.09.2022

Abgenommen am: 11.10.2022